



DER FALL DER DREI KULTURGÜTER AUS DEM ZWEISTROMLAND

Informationsblatt zur Restitution von drei mesopotamischen Kulturgütern an die Republik Irak

24. Mai 2024

Einziehung in einem Strafverfahren im Kanton Genf

Die drei mesopotamischen Kulturgüter wurden im Jahr 2023 im Rahmen eines Strafverfahrens durch das Tribunal de Police des Kantons Genf eingezogen. Die hauptbeschuldigte Person in diesem Verfahren wurde wegen Widerhandlungen gegen das Kulturgütertransfersgesetz (Transfer von gestohlenen oder geplünderten Kulturgütern) sowie Urkundenfälschung¹ zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Mit gleichem Urteil wurden weitere 43 Kulturgüter zuhanden des Bundes eingezogen.

Die drei Kulturgüter wurden bei offiziellen Ausgrabungen in Irak in den Jahren 1856/57, 1959 und 1976 entdeckt und dokumentiert. Sie wurden später zu einem unbekanntem Zeitpunkt und unter unbekanntem Umständen illegal aus dem Irak verbracht.

Gemäss Kulturgütertransfersgesetz werden in Strafverfahren eingezogene Kulturgüter durch das Bundesamt für Kultur (BAK) an den Ursprungsstaat zurückgegeben.

Drei bedeutende mesopotamische Kulturgüter

Bei den drei Objekten handelt es sich um archäologische Kulturgüter aus dem historischen Mesopotamien. Ein Gebiet in Vorderasien, das man aufgrund seiner frühen Hochkulturen auch die Wiege der Zivilisation nennt. Der Grossteil des historischen Mesopotamiens liegt im heutigen Staatsgebiet des Iraks.

Mesopotamische Kulturgüter sind besonders von illegalen Ausgrabungen, Schmuggel und illegalem Handel betroffenen. Sie werden im Irak durch nationale Gesetze geschützt und so gilt

analog der Regelung im Schweizer Recht² auch im Irak, dass archäologische Funde im Eigentum des Staates sind. Aufgrund der Tatsache, dass der Irak stark von Plünderung und Zerstörung archäologischer Fundstellen betroffen ist,

veröffentlichte der Internationale Museumsrat (ICOM) im Jahr 2003 eine so genannte «Notfall Rote Liste der gefährdeten Kulturgüter des Irak» als Beitrag zum Kampf gegen die Zerstörung und illegalen Kulturgüterhandel.³



Dieses einmalige assyrische Relief von Austen Henry Layard zwischen 1846 und 1847 im Centre Palace von Nimrud-Kalhu im Irak entdeckt, trägt den Titel Idols and captives from a conquered nation und stammt aus dem monumentalen Doppelfries, der die Herrschaft Tiglath-pileasers III (745–722 v. Chr.) schildert. Von links nach rechts deportieren assyrische Soldaten die Gottheiten Babylons und dessen Bevölkerung. Zusammen mit dem benachbarten Relief, welches im British Museum aufbewahrt wird, bildet es die älteste bekannte Deportationszene.



Eckrelief aus dem 8. Jahrhundert v. Chr., das 1976 im Centre Palace von Nimrud-Kalhu, Irak, von der Polnischen Archäologischen Mission ausgegraben wurde. Ursprünglich 2,56 m hoch stellte es ein Doppelregister von bewaffneten Würdenträgern dar, durch eine Keilschrift getrennt und rechts von einem Lebensbaum, dem Symbol des Königlichen, begleitet. Vermutlich in der Absicht es zu verkaufen, wurde das Relief zerschnitten. Heute ist oberhalb der Keilschrift, welche es noch zu entziffern gilt, nur noch ein Würdenträger, bewaffnet mit einem Schild und einen Speer schwingend, erhalten.



Torso-Fragment der monumentalen Statue eines als Betender dargestellten Hatra Königs. Bekleidet mit einer plissierten Tunika und einem mit Perlenfilets eingefassten sowie mit Anhängern geschmückten königlichen Mantel, trägt er die Figur des Sonnengottes Mārān-Schemesch stehend und selbst mit einem Perlenmantel bekleidet. Es wurde im Ostkorridor des Sonnentempels (Inventar 8/Hatra/247) durch irakische Ausgrabungen in der antiken Stadt Hatra im Jahr 1959 entdeckt und auf das 2. bis 3. Jahrhundert n. Chr. datiert.



Illegaler Kulturgütertransfer – Eine weltweite Problematik

Der weltweite Handel mit Kulturgütern hat sich in den letzten Jahrzehnten vervielfacht. Zugenommen hat nicht nur der legale Kunsthandel, der als fairer Kulturaustausch zum gegenseitigen Verständnis und Respekt beiträgt, sondern auch der illegale Kulturgütertransfer, der dem Kulturerbe schwere und oft irreversible Schäden zufügt. Organisierte kriminelle Gruppen sind zunehmend in den illegalen Handel mit Kulturgütern verwickelt, sowohl auf legalen Märkten, im Internet als auch auf illegalen Märkten im Untergrund. Diebstahl, Plünderung und illegaler Handel mit Kulturgütern berauben die betroffenen Gemeinschaften ihres kulturellen Erbes und damit eines Teils ihrer Geschichte. Plünderungen von archäologischen Kulturgütern zerstören den Kontext der Entdeckung unwiederbringlich. Insbesondere die kulturgüterreichen Gegenden des Mittelmeerraums, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sowie des Nahen Ostens leiden unter der Plünderung von archäologischen Stätten.

Kulturgüter sind besondere Güter. Sie sind fassbare Zeugnisse der Kultur und Geschichte sowie Identifikationsträger für den Einzelnen und die Gemeinschaft. Sie prägen das Selbstverständnis und den sozialen Zusammenhalt einer Gesellschaft. Aus diesem Grund zählt der Schutz, die Förderung des Erhalts und die Vermittlung des beweglichen kulturellen Erbes heute zu einer der wichtigen Aufgaben eines Staates.

Regeln für den Schweizer Kulturplatz

Eine der höchsten Museumsdichten der Welt, zahlreiche privaten Sammlungen, die weltweite Bedeutung als Kunsthandelsplatz und Ausstellungsstandort sowie eine positive Handelsbilanz machen die Schweiz zu einem bedeutenden Kulturplatz. Diese Ausgangslage, die internationalen Entwicklungen und nicht zuletzt prominente Fälle in den späten 1990er Jahren und 2002 von tausenden von beschlagnahmten geplünderten archäologischen Kulturgütern in der

Schweiz bedurften Regelungen, um den legalen Kulturgütertausch weiter zu fördern und den illegalen Transfer von Kulturgütern zu bekämpfen.

Seit 2005 ist in der Schweiz das KGTG in Kraft. Es setzt die **UNESCO-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut** und die UNESCO-Konvention von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes für die Schweiz um.

Das KGTG bildet die massgebliche gesetzliche Grundlage zur Ein-, Durch-, Ausfuhr, Rückführung sowie Übertragung von Kulturgut. Eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers spielen dabei die spezifischen Sorgfaltspflichten für den Kunsthandel, die Deklarationspflichten beim grenzüberschreitenden Warenverkehr sowie das generelle Verbot von jeglichem Transfer (Erwerb, Verkauf, Einfuhr, Vermittlung etc.) gestohlener oder geplündeter Kulturgüter.⁴

Die Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer des BAK ist mit dem Vollzug des KGTG betraut. Seit Inkrafttreten des KGTG wurden in der Schweiz rund 270 Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Kulturgütertransfergesetz durchgeführt und rund 6800 Kulturgüter durch die Schweiz an ihre Herkunftsstaaten restituiert.

Seit 2015 hat die Schweiz 39 Kulturgüter an den Irak restituiert.

Die Erforschung des archäologischen Kulturerbes in Irak

Die archäologische Erforschung Mesopotamiens, die ab 1845 aufgrund des Interesses der westlichen Öffentlichkeit für die in der Bibel erwähnten Orte begann, wurde bald zum Schauplatz eines erbitterten Wettbewerbs zwischen Frankreich und England, die beide ihre jeweiligen Museen, den Louvre und das British Museum, mit den beeindruckendsten Werken bereichern wollten. In diesem Umfeld führte Aus-

ten Henry Layard zwischen 1846 und 1849 Ausgrabungen in Nimrud-Kalhu durch, bei denen er die Quader eines monumentalen doppelten Wandfrieses aus der Regierungszeit von Tiglathpileser III freilegte. Beide restituierten Reliefs stammen aus diesem Fries das eine Wand bereits in der Antike zerstörte Centre Palace aus dem 8. Jahrhundert v. Chr. schmückte. Aus Geldmangel und nach Layards Teilzeichnung wurde der Grossteil der mehr als hundert

gefundene Reliefs vor Ort wieder eingegraben; nur eine Auswahl wurde ins British Museum transportiert. Layards breit publizierten Ausgrabungen lösten eine wahre Volksbegeisterung aus, die die Grundlage für spätere Ausgrabungen bildete. Die durch diese spektakulären Entdeckungen ausgelöste Neugierde war der Auftakt für die spätere Kolonialisierung des Nahen Ostens nach dem Fall des Osmanischen Reichs in 1918.

Die antike Stadt Hatra



Hatra, © UNESCO Author: Véronique Dauge

*Die 1906 entdeckte parthische Stadt Hatra wurde seit 1951 vom State Board of Antiquities and Heritage systematisch ausgegraben. Die Ausgrabungen konzentrierten sich auf die religiösen Monumente im zentralen Temenos der Stadt und führten 1959 zur Entdeckung der königlichen Statue, dessen Torso restituiert wurde. Hatra war die antike Hauptstadt des Parthern Königs von Arabien, gemäss antiker Quellen genannten Rex Arabicus, bis sie im Jahr 240 n. Chr. von den Sassaniden erobert wurde. In der Weltkulturgeschichte nimmt Hatra einen wichtigen Platz ein. Deshalb zählt die archäologische seit 1985 zum gefährdeten **UNESCO-Weltkulturerbe**. (<https://whc.unesco.org/en/list/277>); letztmals besucht am 15.05.2024.*

¹ Art. 251 Ziff. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

² Art. 724 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

³ Zur Roten Liste der gefährdeten Kulturgüter von ICOM: https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/05/RedList-raq_DE2.pdf; letztmals besucht am 15.05.2024

⁴ Art. 16 KGTG (Sorgfaltspflichten im Kunsthandel); Art. 24 KGTG (Strafbestimmungen).